

SATZUNG

des

Sportvereins Glashütte e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Sportverein Glashütte e.V.**, mit der Kurzbezeichnung **SV Glashütte e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Glashütte und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde am 22.09.2010 unter der Nummer VR 561 eingetragen. In Folge der Umstrukturierung der Vereinsregister ist der Verein seit 01.11.2010 beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 41025 geführt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeitsports
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - die Aus- und Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Bei Anschaffungen die von den Mitgliedern für den Verein getätigt werden bedarf es eines Schriftlichen Antrages der von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 des BGB genehmigt werden muss.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der

Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres oder zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Sektionsausschuss als beratendes Gremium

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie findet innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder auf Antrag von mind. 10 % ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Form von öffentlicher Bekanntmachung im *Vereinsheim Prießnitztalstraße 38; Glashütte* sowie auf der offiziellen Vereinshomepage www.svbw-glashuette.de mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeistersowie bis zu 3 weiteren Vertretern.
2. Aufgaben des Vorstandes insbesondere sind:

- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
 - Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
 - Vorlage der Jahresplanung
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister jeweils in Einzelvertretung vertreten.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 5. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
 6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Buchführung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Der Sektionsausschuss

1. Der Sektionsausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Sektionsleitern
2. Der Sektionsausschuss tritt mindestens alle 6 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 10 Die Sektionen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Sektion wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Sektionsleiter. Der Vorstand bestätigt die Sektionsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von

Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sektion müssen dann erneut einen Sektionsleiter wählen. Wird der abgelehnte Sektionsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Sektionsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Sektionsleiter ab, muss die Sektion einen neuen Sektionsleiter wählen. Die Sektionsleiter sind Mitglied des Sektionsausschusses.

3. Die Sektionen können sich eine Sektionsordnung geben. Die Sektionsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 11 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Der Verein verpflichtet sich diese besonders zu fördern.
3. Die Sportjugend organisiert sich in den Sektionen und wird durch die Sektionsleiter im Vorstand vertreten.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der

Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Glashütte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2019 beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Glashütte den 15.04.19